

Antwort zur Anfrage der FDP-Fraktion (Drucksachen-Nr. 0512/2020-2025) vom 19.01.2021 für die SGA-Sitzung am 26.01.2021

Thema:

Dokumentation der Corona-Impfung

Frage:

Erhalten alle geimpften Bielefelderinnen und Bielefelder einen Impfnachweis, der internationalen Dokumentationsanforderungen gerecht wird und die Chargennummer enthält?

Antwort:

Jede Impfung wird dokumentiert.

Nach §22 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen Angaben zum Datum der Schutzimpfung, Bezeichnung und Chargennummer des Impfstoffes, Name der Krankheit gegen die geimpft wird sowie der Name, Anschrift und Unterschrift des impfenden Arztes in jedem Impfnachweis enthalten sein.

Aktuell sind in Deutschland noch unterschiedliche Impfdokumente im Umlauf. Zum einen gibt es den international anerkannten, gelben Impfpass - erstellt nach den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Dieser enthält alle Informationen in Deutsch, Englisch und Französisch. Mit einem solchen Impfpass besitzt man ein international und lebenslang gültiges Dokument, in dem durchgeführte Impfungen und assoziierte andere Maßnahmen dokumentiert werden. Etwas älter sind die weißen Falt-Impfausweise. Allen gemein ist die inhaltliche Struktur.

Alle Impfwilligen sind aufgefordert, ihren Impfpass, sofern vorhanden, zur Schutzimpfung gegen Corona vorzulegen.

Der verantwortliche Arzt notiert neben dem Impfdatum entweder den Handelsnamen plus Chargen-Nummer des Impfstoffes oder klebt eine Vignette mit diesen Daten in den Impfausweis.

Wenn kein Impfausweis vorliegt, muss eine Impfbescheinigung, also eine schriftliche Bestätigung, ausgestellt werden.



Ingo Nürnberger